

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung

**Berufsschulverordnung  
für das Land Berlin  
(Berufsschulverordnung - BSV)**

Vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 54),  
geändert durch Artikel IV der Verordnung vom 11. Dezember 2007 (GVBl. S. 677)

Auf Grund des § 29 Abs. 6 in Verbindung mit § 14 Abs. 5, § 54 Abs. 5, § 58 Abs. 8 und § 60 Abs. 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 812), wird verordnet:

**Inhaltsübersicht**

**Teil I  
Gemeinsame Bestimmungen  
für alle Bildungsgänge**

**Kapitel 1  
Allgemeines**

- § 1 Aufgaben der Berufsschule
- § 2 Allgemeine Aufnahmebestimmungen
- § 3 Unterricht und Stundentafeln

## **Kapitel 2**

### **Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse**

#### *Abschnitt 1*

#### *Leistungsnachweise, Verfahrensbestimmungen*

- § 4 Formen des Leistungsnachweises, Zuständigkeiten
- § 5 Klassenarbeiten
- § 6 Andere Leistungsnachweise
- § 7 Verfahrensbestimmungen für schriftliche Arbeiten

#### *Abschnitt 2*

#### *Leistungsbewertung*

- § 8 Notenfindung, Bewertungsschlüssel
- § 9 Halbjahresnoten
- § 10 Abschlussnoten
- § 11 Zeugnismuster

## **Teil II**

### **Berufsschulunterricht**

### **in der dualen Berufsausbildung**

#### **Kapitel 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- § 12 Dauer des Bildungsganges
- § 13 Zusammenarbeit mit der Ausbildungsstätte

## **Kapitel 2**

### **Aufnahme**

- § 14 Aufnahme von Auszubildenden
- § 15 Aufnahme von Umschülern
- § 16 Aufnahme anderer Personen
- § 17 Splitterberufe

## **Kapitel 3**

### **Unterricht und Stundentafeln**

- § 18 Klassenbildung, Aufrücken
- § 19 Unterrichtsumfang, Unterrichtsverteilung
- § 20 Stundentafeln
- § 21 Zeugnisse

## **Kapitel 4**

### **Abschlüsse**

- § 22 Abschluss der Berufsschule
- § 23 Hauptschulabschluss
- § 24 Erweiterter Hauptschulabschluss
- § 25 Mittlerer Schulabschluss
- § 26 Ausreichende Fremdsprachenkenntnisse

**Teil III**  
**Erwerb der Fachhochschulreife**  
**in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen**

§ 27 Einrichtung, Unterricht, Stundentafeln

§ 28 Prüfungsbestimmungen

**Teil IV**  
**Berufsqualifizierende Lehrgänge**  
**mit Vollzeitunterricht**

§ 29 Aufnahme, Unterricht, Stundentafel

§ 30 Erwerb von Qualifizierungsbausteinen

§ 31 Betriebspraktikum

§ 32 Verlassen des Lehrgangs

§ 33 Abschluss des Lehrgangs, Wiederholung

§ 34 Hauptschulabschluss, erweiterter Hauptschulabschluss

§ 35 Zweijährige Vollzeitlehrgänge

**Teil V**  
**Berufsqualifizierende Lehrgänge**  
**mit Teilzeitunterricht**

- § 36 Aufnahme, Unterricht, Fachpraxis
- § 37 Durchführung der fachpraktischen Ausbildung
- § 38 Teilnahmepflicht, Fernbleiben, vorzeitige Beendigung
- § 39 Beurteilung der fachpraktischen Ausbildung
- § 40 Abschlüsse

**Teil VI**  
**Unterricht in berufsvorbereitenden Lehrgängen**

- § 41 Begriffsbestimmung, Aufnahme
- § 42 Bildungsziel, Stundentafeln, Zeugnis

**Teil VII**  
**Schlussbestimmungen**

- § 43 Aufgabenübertragung
- § 44 Änderung einer anderen Rechtsverordnung
- § 45 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- Anlage 1 Berufsfelder
- Anlage 2 Klassenarbeiten in der Berufsschule
- Anlage 3 Notenfindung
- Anlage 4 Fremdsprachennachweise zum Erwerb  
des mittleren Schulabschlusses
- Anlage 5 Stundentafeln
- Anlage 6 Zeugnismuster

# **Teil I**

## **Gemeinsame Bestimmungen für alle Bildungsgänge**

### **Kapitel 1**

#### **Allgemeines**

##### § 1

##### Aufgaben der Berufsschule

(1) Die Berufsschule erteilt Berufsschulunterricht für Auszubildende, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 232 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in der jeweils geltenden Fassung oder der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 146 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in der jeweils geltenden Fassung stehen.

(2) Jugendliche, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, können berufsqualifizierende Lehrgänge mit Vollzeitunterricht oder mit Teilzeitunterricht nach § 29 Abs. 3 und 4 des Schulgesetzes besuchen. Berufsschulunterricht erhält auch, wer an einer berufsvorbereitenden Maßnahme der Arbeitsförderung (berufsvorbereitender Lehrgang im Sinne von § 29 Abs. 5 Schulgesetz) teilnimmt.

(3) Die Berufsschulen arbeiten mit den anderen an der Berufsausbildung und Berufsvorbereitung beteiligten Einrichtungen zusammen; dazu gehören insbesondere

1. die Ausbildungsbetriebe sowie die überbetrieblichen oder außerbetrieblichen Ausbildungsstätten und deren Träger,
2. die zuständigen Stellen nach § 71 des Berufsbildungsgesetzes,
3. die für die Berufsberatung und Ausbildungsplatzvermittlung zuständigen Stellen.

§ 2

Allgemeine Aufnahmebestimmungen

(1) Für die Aufnahme sind neben den Aufnahmebestimmungen für die einzelnen Bildungsgänge (Teil II bis VI) die Regelungen der Absätze 2 bis 5 maßgebend.

(2) In die Berufsschule wird aufgenommen, wer im Land Berlin berufsschulpflichtig im Sinne von § 43 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes ist.

(3) Wer nicht der Berufsschulpflicht unterliegt, wird in die Berufsschule aufgenommen, wenn er im Land Berlin seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; zum Nachweis kann die Vorlage einer amtlichen Meldebestätigung verlangt werden. Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland können nach Maßgabe des § 41 Abs. 4 des Schulgesetzes in die Berufsschule aufgenommen werden.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde die Bewerberinnen und Bewerber in die Schule auf. Wer sich unberechtigt im Land Berlin oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland aufhält, wird nicht in die Berufsschule aufgenommen.

(5) Die Schülerinnen und Schüler legen spätestens am ersten Schulbesuchstag der Berufsschule das Abgangs- oder Abschlusszeugnis der allgemeinbildenden Schule und gegebenenfalls den Berufsausbildungsvertrag vor. Die Berufsschule vermerkt die Vorlage im Schülerpersonalblatt; dabei ist besonders aufzuführen, aus welcher allgemeinbildenden Schule und welcher Klasse die Schülerinnen und Schüler gekommen sind, und gegebenenfalls welchen Abschluss sie erlangt haben.

### § 3

#### Unterricht und Stundentafeln

(1) Unterrichtsumfang und Unterrichtsverteilung in den einzelnen Bildungsgängen richten sich nach den Stundentafeln (Anlage 5). Der Unterricht wird in der Regel im Klassenverband erteilt. Eine Teilung in Gruppen (Teilungsunterricht) ist möglich. Der Umfang des Teilungsunterrichts wird in den Stundentafeln ausgewiesen.

(2) Fremdsprache ist in der Regel Englisch. Sofern es schulorganisatorisch möglich ist, kann für Schülerinnen und Schüler ohne Englischkenntnisse Unterricht in einer anderen Fremdsprache zugelassen werden. Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der betroffenen Schule.

## **Kapitel 2**

### **Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse**

#### *Abschnitt 1*

#### *Leistungsnachweise, Verfahrensbestimmungen*

#### § 4

#### Formen des Leistungsnachweises, Zuständigkeiten

(1) Leistungsnachweise können mündlich und in Schriftform (Klassenarbeiten, sonstige schriftliche Lernerfolgskontrollen) erbracht werden. Als Leistungsnachweise kommen darüber hinaus praktische Leistungen und andere geeignete Formen der Lernerfolgskontrolle (zum Beispiel Hausaufgaben und Referate) in Betracht.

(2) Die Gesamtkonferenz legt Grundsätze für die Lernerfolgskontrollen einschließlich der Klassenarbeiten fest; Grundsätze für die Hausaufgaben beschließt die Schulkonferenz.

(3) Die Klassenkonferenz berät und beschließt im Rahmen der durch die zuständigen Gremien festgelegten Grundsätze über Einzelheiten der Lernerfolgskontrollen in der jeweiligen Klasse. Sie setzt bei Bedarf individuell notwendige unterstützende Maßnahmen zur Durchführung von Lernerfolgskontrollen fest.

#### § 5

#### Klassenarbeiten

(1) Klassenarbeiten überprüfen den Stand der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung im jeweiligen Schuljahr. Inhalt und Schwierigkeitsgrad müssen nach Maßgabe der Rahmenlehrpläne den jeweiligen jahrgangsbezogenen Standards entsprechen.

(2) Mindestzahl und Dauer der Klassenarbeiten, die in den einzelnen Bildungsgängen zu schreiben sind, ergeben sich aus der Anlage 2. Bei der Festlegung der Halbjahresnote werden die Ergebnisse der Klassenarbeiten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 Abs. 2 berücksichtigt.

(3) Die Termine der Klassenarbeiten sind spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben. Dabei sollen Hinweise auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit gegeben werden.

(4) Die Ergebnisse der Klassenarbeiten sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen. Ist das Ergebnis bei mehr als einem Drittel der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler mangelhaft oder schlechter, so kann die Schulleiterin oder der Schulleiter in begründeten Einzelfällen nach Anhörung der Klassenkonferenz festlegen, dass die Arbeit nicht gewertet und stattdessen eine neue Klassenarbeit geschrieben wird. Die Entscheidungsgründe sind schriftlich festzuhalten.

## § 6

### Andere Leistungsnachweise

(1) Schriftliche und mündliche Hausaufgaben sollen die im Unterricht eingeleiteten Lernprozesse unterstützen und vertiefen; sie können der Unterrichtsvor- und -nachbereitung dienen. Auf der Grundlage des Beschlusses der Schulkonferenz über den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben entscheidet die Klassenkonferenz über die Umsetzung für die jeweilige Klasse, insbesondere über zeitliche Vorgaben, Kontrollen und Auswertung.

(2) In der dualen Berufsausbildung können Leistungsnachweise auch in Form von Projekten erbracht werden. Art und Umfang der Projekte werden in den Stundentafeln der jeweiligen Ausbildungsberufe festgelegt. Die Projekte können als Einzel- oder Gruppenarbeit fachbezogene, fachübergreifende oder fächerverbindende Themen behandeln. Bei Gruppenarbeiten muss der individuelle Anteil der Beteiligten erkennbar sein. Für die Leistungsbewertung ist § 9 Abs. 3 zu beachten.

§ 7

Verfahrensbestimmungen für schriftliche Arbeiten

(1) Schriftliche Arbeiten sind in der Regel innerhalb von vierzehn Tagen so zu korrigieren, dass die Korrektur nachvollzogen werden kann. Vorzüge, Beanstandungen und Fehler sind am Rand zu vermerken. Klassenarbeiten sind außerdem mit einem Notenspiegel zu versehen, aus dem das Leistungsbild der Klasse hervorgeht.

(2) Aus der Korrektur soll erkennbar sein, welcher Wert den vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen und wieweit die Erfüllung der gestellten Aufgabe durch sachliche und logische Fehler beeinträchtigt oder durch gelungene Beiträge gefördert wird. Die Schwere der Beanstandungen und der Fehler müssen deutlich gekennzeichnet werden. Mängel der sprachlichen Richtigkeit und der äußeren Form sind ebenfalls zu kennzeichnen und bei der Bewertung zu berücksichtigen.

(3) Die Arbeiten sind mit den Schülerinnen und Schülern unter Bekanntgabe des Ergebnisses zu besprechen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten sind den betroffenen Schülerinnen und Schülern nach Korrektur unverzüglich zurückzugeben, soweit nicht wichtige Gründe einen längeren Einbehalt notwendig machen.

*Abschnitt 2*

*Leistungsbewertung*

§ 8

Notenfindung, Bewertungsschlüssel

(1) Die Leistungen in den Unterrichtsfächern, Lernfeldern und Projekten werden durch Noten auf der Grundlage der Notenskala nach § 58 Abs. 3 des Schulgesetzes bewertet. Für die Leistungsbewertung gilt ergänzend der Bewertungsschlüssel der Anlage 3.1.

(2) Die Noten werden von der Lehrkraft festgesetzt, die die Schülerin oder den Schüler im Beurteilungszeitraum zuletzt unterrichtet hat. Wird der Unterricht in einem Fach, Lernbereich oder Projekt von mehr als einer Lehrkraft erteilt, soll die Note gemeinsam festgelegt werden; im Konfliktfall entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3) Nicht erbrachte Leistungen werden mit "ungenügend" bewertet, wenn die Schülerin oder der Schüler die Gründe für das Nichterbringen selbst zu vertreten hat. Von Schülerinnen und Schülern zu vertretende Gründe sind insbesondere Leistungsverweigerung, grober Täuschungsversuch oder Unleserlichkeit der Arbeit.

(4) Werden Leistungen aus Gründen nicht erbracht, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, insbesondere bei Krankheit, so wird keine Note erteilt. Anstelle einer Note wird ein „o. B.“ (ohne Bewertung) ausgewiesen.

## § 9

### Halbjahresnoten

(1) Am Ende eines Schulhalbjahres wird für jedes unterrichtete Fach, Lernfeld oder Projekt eine Halbjahresnote gebildet. Die Halbjahresnote stützt sich auf die von den Schülerinnen und Schülern im Schulhalbjahr erbrachten schriftlichen, mündlichen, praktischen und sonstigen Leistungen (§ 58 Abs. 5 des Schulgesetzes).

(2) Bei der Festlegung der Halbjahresnote werden die schriftlichen Klassenarbeiten wie folgt berücksichtigt:

1. zur Hälfte, wenn im Schulhalbjahr zwei oder mehr Klassenarbeiten im jeweiligen Fach oder Lernfeld geschrieben worden sind,
2. mindestens zu einem Drittel und höchstens zur Hälfte, wenn im Schulhalbjahr nur eine Klassenarbeit im jeweiligen Fach oder Lernfeld geschrieben worden ist.

(3) Zur Leistungsbewertung eines Projektes (§ 6 Abs. 2) können je nach Aufgabenstellung schriftliche Arbeiten, Präsentationen oder Arbeitsproben herangezogen werden. Bei der Festlegung der Halbjahresnote werden die schriftlichen Arbeiten, Präsentationen oder Arbeitsproben zur Hälfte berücksichtigt.

(4) Bei der Festlegung der Halbjahresnote werden die übrigen Leistungen (zum Beispiel mündliche Mitarbeit, Hausaufgaben, Referate, kurze schriftliche Lernerfolgskontrollen) bis zur Hälfte berücksichtigt.

(5) Eine mündliche Lernerfolgskontrolle von mindestens zwanzig Minuten kann mit bis zu einem Drittel in die Halbjahresnote eingehen.

## § 10

### Abschlussnoten

(1) Am Ende des Bildungsganges oder bei vorzeitigem Abgang von der Schule werden die Halbjahresnoten der einzelnen Fächer, Lernfelder und Projekte nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zu Abschlussnoten zusammengefasst. Im Abschluss- oder Abgangszeugnis erscheint nur die Abschlussnote.

(2) Im Berufsschulunterricht für Auszubildende in der Berufsausbildung (Teil II der Verordnung) ergibt sich die Abschlussnote aus den Leistungen aller vollständig besuchten Schulhalbjahre. Die Abschlussnoten in Fächern, Lernfeldern und Projekten, die über mehrere Schulhalbjahre unterrichtet wurden, werden entsprechend der in der jeweiligen Einzelstundentafel festgelegten Gewichtung dieser Fächer, Lernfelder und Projekte ermittelt; dabei ist die Leistungsentwicklung zu berücksichtigen (Anlage 3.2, Teil I). Wurde ein Fach, Lernfeld oder Projekt nur ein einziges Schulhalbjahr unterrichtet, so gilt die Halbjahresnote als Abschlussnote.

(3) Die Abschlussnoten der einjährigen Bildungsgänge werden aus den beiden Halbjahresnoten unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung gebildet. Die Abschlussnoten der zweijährigen berufsqualifizierenden Lehrgänge nach § 35 werden aus den Halbjahresnoten der letzten Jahrgangsstufe gebildet, wobei die Leistungsentwicklung ebenfalls zu berücksichtigen ist. Wurde ein Fach nur ein einziges Schulhalbjahr unterrichtet, so gilt die Halbjahresnote als Abschlussnote.

(4) Im Abschluss- oder Abgangszeugnis werden nur ganze Noten ausgewiesen.

§ 11  
Zeugnismuster

Für die Zeugnisse sind die von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Muster (Anlage 6) zu verwenden. Das Nähere über Zeugnisse wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt. \*

\*Hinweis: AV Zeugnisse in der jeweils geltenden Fassung

**Teil II**  
**Berufsschulunterricht**  
**in der dualen Berufsausbildung**

**Kapitel 1**  
**Allgemeine Bestimmungen**

§ 12  
Dauer des Bildungsganges

- (1) Die Ausbildungsdauer in der Berufsschule entspricht in der dualen Berufsausbildung der Dauer des Berufsausbildungsverhältnisses.
- (2) Für Auszubildende, die die Berufsabschlussprüfung vor Ablauf der regulären Ausbildungszeit bestehen, endet der Unterricht mit dem Bestehen der Berufsabschlussprüfung, spätestens mit dem letzten Unterrichtstag des Schulhalbjahres.
- (3) Schülerinnen und Schüler, deren Berufsausbildungsverhältnis gekündigt wurde, werden aus der Schule entlassen, sobald die Kündigung Bestandskraft erlangt hat. Die Entlassung ist schriftlich festzustellen und den Betroffenen bekannt zu geben; Absatz 4 bleibt unberührt.

(4) Schülerinnen und Schüler, deren Berufsausbildungsverhältnis gekündigt wurde oder die das Berufsausbildungsverhältnis abgebrochen haben, können auf Antrag bis zum Ende des laufenden Schuljahres an der bisherigen Berufsschule verbleiben; Abgangszeugnisse werden in diesem Fall am Ende des Schuljahres erteilt. Wer ein Berufsausbildungsverhältnis abbricht, um später in ein anderes Berufsausbildungsverhältnis einzutreten, kann nach Maßgabe der schulorganisatorischen Möglichkeiten für die Dauer des laufenden Schuljahres bereits vorab am Berufsschulunterricht der künftig für ihn zuständigen Berufsschule teilnehmen. Über Anträge nach Satz 1 und 2 entscheidet die jeweilige Schule.

### § 13

#### Zusammenarbeit mit der Ausbildungsstätte

(1) Schule und Ausbildungsstätte wirken gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten darauf hin, dass die Auszubildenden ihrer Berufsschulpflicht nachkommen (§§ 43 und 44 des Schulgesetzes).

(2) Die Berufsschule kann den Auszubildenden Schulbesuchskarten ausstellen, die gegenüber der Ausbildungsstätte dem Nachweis des regelmäßigen Schulbesuchs dienen. Die Schulbesuchskarten werden am jeweiligen Berufsschultag von der zuletzt unterrichtenden Lehrkraft abgezeichnet.

(3) Die Schule teilt der Ausbildungsstätte vor Ablauf der Probezeit (§ 20 des Berufsbildungsgesetzes) auf Anforderung den vorläufigen Leistungsstand in den unterrichteten Fächern, Lernfeldern und Projekten mit. Die Auszubildenden und ihre Erziehungsberechtigten werden über den Inhalt der Mitteilung informiert.

(4) Soweit die Auszubildenden Berichtshefte oder andere Ausbildungsnachweise führen, ist die Schule auf Verlangen der Ausbildungsstätte verpflichtet, die Ausbildungsnachweise mindestens einmal im Schuljahr zur Kenntnis zu nehmen und für den schulischen Teil die Richtigkeit der Eintragungen zu bestätigen.

## **Kapitel 2**

### **Aufnahme**

#### § 14

##### Aufnahme von Auszubildenden

Berufsschulpflichtige Auszubildende (§ 43 Abs. 1 und 3 des Schulgesetzes) werden in die für den jeweiligen Ausbildungsberuf zuständige Berufsschule aufgenommen. Die zuständige Berufsschule wird von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung festgelegt.\*

\*Hinweis: Berufskatalog in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 15

##### Aufnahme von Umschülern

(1) Wer an einer Umschulungsmaßnahme im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung teilnimmt (Umschüler) kann auf Antrag nach Maßgabe freier Plätze in die Berufsschule aufgenommen werden, wenn der zuständige Kostenträger dem Land Berlin die Schulkosten erstattet oder wenn Schulbesuchsgebühren nach Maßgabe des § 50 Abs. 1 Satz 3 des Schulgesetzes entrichtet werden.

(2) Die Schule kann den Träger der Umschulungsmaßnahme über die schulischen Leistungen der Umschülerinnen und Umschüler, über deren Fehlzeiten und über die Beendigung des Schulbesuchs informieren.

## § 16

### Aufnahme anderer Personen

Die Schule kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen nach Maßgabe vorhandener Plätze weitere Personen, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, als Schülerinnen oder Schüler in die Fachklassen für Auszubildende aufnehmen. Dies gilt insbesondere für Personen, die die Berufsabschlussprüfung vor der zuständigen Kammer als Externe ablegen wollen.

## § 17

### Splitterberufe

(1) Auszubildende in anerkannten Ausbildungsberufen mit einer geringen Anzahl Auszubildender (Splitterberufe),\* die von der Schulbesuchspflicht im Land Berlin befreit wurden, werden nicht in die Berufsschule aufgenommen; sie besuchen die für den Splitterberuf zuständige Berufsschule in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland. Die von der Schulbesuchspflicht befreiten Auszubildenden werden von der zuständigen Berliner Berufsschule als Kontrollschüler geführt; § 14 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Bei Besuch einer auswärtigen Berufsschule können von der für Berufsbildung zuständigen Senatsverwaltung Zuschüsse für Unterbringungs-, Verpflegungs- und Beförderungskosten sowie gegebenenfalls für Lernmittel gewährt werden.

(3) Die Auszubildenden in Splitterberufen sind nicht zu einem Besuch der auswärtigen Berufsschule verpflichtet. Sie können auf Wunsch die zuständige Berliner Berufsschule ohne Anspruch auf Bildung einer eigenen Fachklasse besuchen.

(4) Soweit das Land Berlin länderübergreifend für die Beschulung von Splitterberufen zuständig ist, werden auswärtige Auszubildende in die für den Ausbildungsberuf zuständige Berliner Berufsschule aufgenommen.

\*Zu § 17 Abs. 1: KMK-Beschluss Nr. 328

### **Kapitel 3**

## **Unterricht und Stundentafeln**

#### § 18

##### Klassenbildung, Aufrücken

(1) Der Berufsschulunterricht wird in Fachklassen durchgeführt. In der Regel werden Fachklassen für die Auszubildenden desselben Berufes oder derselben Berufsgruppe und desselben Ausbildungsjahres gebildet.

(2) Die Auszubildenden rücken mit Beginn eines Schuljahres versetzungsfrei in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf, sofern sie nicht wegen Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses (§ 8 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 27b Abs. 2 der Handwerksordnung) die Jahrgangsstufe wiederholen.

#### § 19

##### Unterrichtsumfang, Unterrichtsverteilung

(1) Mindest- und Regelumfang des Berufsschulunterrichts ergeben sich aus § 29 Abs. 2 Satz 1 des Schulgesetzes. Der Unterricht wird auf maximal 15 Wochenstunden begrenzt.

(2) Berufsschulunterricht wird in der Regel als Teilzeitunterricht organisiert. Bei Überschreitung des Mindestumfangs von 8 Wochenstunden soll der Teilzeitunterricht möglichst gleichmäßig auf zwei Tage der Woche verteilt werden.

(3) Der Unterricht kann auch auf einen Abschnitt oder mehrere Abschnitte mit Vollzeitunterricht verteilt werden (Blockunterricht). Eine Verknüpfung von Teilzeit- und Blockunterricht ist zulässig.

(4) Wenn die für den Ausbildungsberuf jeweils vorgesehene Gesamtstundenzahl eingehalten wird und die schulorganisatorischen Möglichkeiten es zulassen, kann die Anzahl der Jahrestunden in den einzelnen Jahrgangsstufen entsprechend den Ausbildungserfordernissen aufgestockt oder gemindert werden.

(5) Veränderungen des Unterrichtsumfangs sowie eine abweichende Unterrichtsverteilung im Sinne der Absätze 3 und 4 sind mit den betroffenen Ausbildungsbetrieben oder Ausbildungsträgern, den Innungen und der zuständigen Stelle nach § 71 des Berufsbildungsgesetzes abzustimmen.

## § 20

### Studentafeln

(1) Die Studentafeln (Anlage 5.1.1 und 5.1.2) werden in berufsübergreifende Fächer und berufsbezogenen Unterricht gegliedert. Neben dem für alle Schülerinnen und Schüler verbindlichen Pflichtunterricht können zur Stützung, Vertiefung und Erweiterung des Unterrichtsangebotes Wahlpflichtunterricht sowie Wahlunterricht (fakultativer Unterricht) angeboten werden (§ 14 Abs. 2 des Schulgesetzes).

(2) Zum berufsübergreifenden Unterricht gehören die allgemeinbildenden Fächer, insbesondere die Fächer Deutsch/Kommunikation, Wirtschafts- und Sozialkunde, Fremdsprache, Mathematik und Sport/Gesundheitsförderung.

(3) Für den berufsbezogenen Unterricht werden die Fächer, Lernfelder und Projekte des jeweils geltenden Rahmenlehrplans und dessen Zeitrichtwerte zugrunde gelegt. Lernfelder können zu Fächern gebündelt werden.

(4) Die Stundenverteilung in den einzelnen Ausbildungsberufen wird auf Vorschlag der jeweiligen Berufsschule durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung festgelegt.\*

\*Hinweis: Einzelstudentafeln für die dualen Ausbildungsberufe siehe Schul-Rundschreiben Nr.13/2007 vom 25. Juli 2007).

- (1) Für Auszubildende in der dualen Berufsausbildung gelten die Zeugnismuster der Anlage 6.1.
- (2) Die Berufsschule kann an Stelle von Halbjahreszeugnissen (Anlage 6.1.1) auch Zeugniskarten verwenden. In den Zeugniskarten werden die Halbjahresnoten in allen Fächern, Lernfeldern und Projekten ausgewiesen.
- (3) Der Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des erweiterten Hauptschulabschlusses (§§ 23, 24) wird im Abschlusszeugnis wie folgt vermerkt:  
"Die Schülerin/Der Schüler hat nach den Bestimmungen der Berufsschulverordnung eine dem Hauptschulabschluss/erweiterten Hauptschulabschluss gleichwertige Schulbildung erworben."  
Über den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (§§ 25, 26) wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6.1.4 erteilt.

## **Kapitel 4**

### **Abschlüsse**

- (1) Die Berufsschule hat erfolgreich abgeschlossen, wer am Ende des Bildungsganges die Leistungsanforderungen der Absätze 2 und 3 erfüllt. Der Abschluss wird unabhängig vom Bestehen oder Nichtbestehen der Berufsabschlussprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung erworben.
- (2) Die Berufsschule ist erfolgreich abgeschlossen, wenn
1. der Gesamtnotendurchschnitt (Absatz 3) mindestens 4,0 beträgt,
  2. nicht mehr als zwei der Abschlussnoten "mangelhaft" lauten und
  3. keine der Abschlussnoten "ungenügend" lautet.
- Leistungen im Wahlunterricht bleiben bei der Abschlussentscheidung außer Betracht.

(3) Der Gesamtnotendurchschnitt wird unter Berücksichtigung der in der jeweiligen Einzelsturentafel festgesetzten Gewichtung aus den Abschlussnoten (§ 10 Abs. 1 und 2) aller Fächer, Lernfelder und Projekte nach Maßgabe der Anlage 3.2 Teil II gebildet. Leistungen im Fach Sport/Gesundheitsförderung und im Wahlunterricht bleiben bei der Ermittlung des Gesamtnotendurchschnitts außer Betracht. Der Gesamtnotendurchschnitt wird auf eine Stelle hinter dem Komma ermittelt; es wird nicht gerundet.

(4) Der erfolgreiche Abschluss der Berufsschule wird durch ein Abschlusszeugnis nach dem Muster der Anlage 6.1.3 bescheinigt. Das Zeugnis trägt als Ausstellungsdatum den letzten Unterrichtstag des Schulhalbjahres.

(5) Wer am Ende des Bildungsganges die Leistungsvoraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht erfüllt oder wer die Berufsausbildung vorzeitig abbricht, erhält ein Abgangszeugnis nach dem Muster der Anlage 6.1.2. Beim Abgang im ersten Schulhalbjahr wird auf Antrag eine Schulbesuchsbescheinigung ausgestellt.

(6) Wer nach Beendigung der ersten Stufe einer Stufenausbildung (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Berufsbildungsgesetzes, § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Handwerksordnung) nicht in die zweite Stufe übergeht, erhält ein Abschlusszeugnis, wenn er die Leistungsvoraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3 erfüllt. Wer mit erfolgreichem Berufsschulabschluss in die zweite Stufe der Stufenausbildung übergegangen ist, erhält bei vorzeitigem Abgang oder bei nicht erfolgreichem Berufsschulbesuch in der zweiten Stufe ein Abgangszeugnis, in das folgender Vermerk aufgenommen wird: "Herr/Frau \_\_\_\_\_ hat in der ersten Stufe der Stufenausbildung die Berufsschule mit Erfolg abgeschlossen".

## § 23

### Hauptschulabschluss

Wer keinen Hauptschulabschluss besitzt, erwirbt mit dem erfolgreichen Abschluss der Berufsschule eine dem Hauptschulabschluss gleichwertige Schulbildung.

## § 24

### Erweiterter Hauptschulabschluss

(1) Wer keinen erweiterten Hauptschulabschluss besitzt, erwirbt mit dem erfolgreichen Abschluss der Berufsschule eine dem erweiterten Hauptschulabschluss gleichwertige Schulbildung, wenn der Berufsschulunterricht zwei Jahre lang durchschnittlich mindestens 480 Jahresstunden (12 Wochenstunden) betrug oder ein zusätzlicher allgemeinbildender Unterricht (Absatz 2 und 3) mit Erfolg besucht wurde.

(2) Beträgt der Berufsschulunterricht im Durchschnitt weniger als 480 Jahresstunden (12 Wochenstunden), so müssen Schülerinnen und Schüler, die eine dem erweiterten Hauptschulabschluss gleichwertige Schulbildung erwerben wollen, während der Berufsausbildung an einem zusätzlichen allgemeinbildenden Unterricht teilnehmen. Der zusätzliche Unterricht umfasst insgesamt 240 Unterrichtsstunden und dauert zwei Jahre. Es gilt die als Anlage 5.1.3 beigefügte Stundentafel.

(3) Die Aufteilung der 240 zusätzlichen Unterrichtsstunden auf die Fächer Deutsch/Kommunikation, Fremdsprache und Mathematik erfolgt nach den jeweiligen Ausbildungserfordernissen, jedoch muss für jedes dieser Fächer der Gesamtumfang aus regulärem Berufsschulunterricht und Zusatzunterricht mindestens 80 Stunden betragen. Voraussetzung für die Zuerkennung des dem erweiterten Hauptschulabschluss gleichwertigen Schulabschlusses sind mindestens ausreichende Leistungen in allen Fächern des Zusatzunterrichts. Minderleistungen im regulären Berufsschulunterricht können durch Leistungen im Zusatzunterricht nicht ausgeglichen werden.

## § 25

## Mittlerer Schulabschluss

(1) Den mittleren Schulabschluss erwirbt, wer

1. die Berufsschule erfolgreich abgeschlossen und im Abschlusszeugnis einen Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 3,0 erreicht hat,
2. die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren bestanden hat und
3. ausreichende Fremdsprachenkenntnisse (§ 26) nachweist, die einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht entsprechen,

wenn der Berufsschulunterricht zwei Jahre lang durchschnittlich mindestens 480 Jahresstunden (12 Wochenstunden) betrug oder ein zusätzlicher allgemeinbildender Unterricht (Absatz 2 und 3) mit Erfolg besucht wurde.

(2) Beträgt der Berufsschulunterricht im Durchschnitt weniger als 480 Jahresstunden (12 Wochenstunden), so müssen Schülerinnen und Schüler, die den mittleren Schulabschluss erwerben wollen, während der Berufsausbildung an einem zusätzlichen allgemeinbildenden Unterricht teilnehmen. Der zusätzliche Unterricht umfasst insgesamt 240 Unterrichtsstunden und dauert zwei Jahre. Es gilt die als Anlage 5.1.3 beigefügte Stundentafel.

(3) Die Aufteilung der 240 zusätzlichen Unterrichtsstunden auf die Fächer Deutsch/Kommunikation, Fremdsprache und Mathematik erfolgt nach den jeweiligen Ausbildungserfordernissen, jedoch muss für jedes dieser Fächer der Gesamtumfang aus regulärem Berufsschulunterricht und Zusatzunterricht mindestens 80 Stunden betragen. Voraussetzung für die Zuerkennung des mittleren Schulabschlusses sind mindestens ausreichende Leistungen in allen Fächern des Zusatzunterrichts. Minderleistungen im regulären Berufsschulunterricht können durch Leistungen im Zusatzunterricht nicht ausgeglichen werden.

§ 26

Ausreichende Fremdsprachenkenntnisse

(1) Ausreichende Fremdsprachenkenntnisse für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (§ 25 Abs. 1 Nr. 3) hat nachgewiesen, wer

1. im Zeugnis der zehnten Jahrgangsstufe einer allgemeinbildenden Schule oder
2. im Abschlusszeugnis der Berufsschule (§ 22 Abs. 4) oder
3. im Zeugnis über den Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des erweiterten Hauptschulabschlusses im Zweiten Bildungsweg (§ 40 Abs. 1 des Schulgesetzes) oder
4. im Zeugnis einer Nichtschülerprüfung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 des Schulgesetzes) über den Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des erweiterten Hauptschulabschlusses

mindestens die Note "ausreichend" in einer Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtfach erreicht hat.

(2) Als Nachweis ausreichender Fremdsprachenkenntnisse gilt auch ein Fremdsprachenzertifikat nach Maßgabe der Anlage 4. Die Schulaufsichtsbehörde kann weitere Leistungsnachweise als Fremdsprachennachweis anerkennen, wenn sie dem Anforderungsniveau nach Absatz 1 entsprechen.

**Teil III**  
**Erwerb der Fachhochschulreife**  
**in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen**

§ 27

Einrichtung, Unterricht, Studentafeln

(1) Für Auszubildende in anerkannten Ausbildungsberufen mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die bei Eintritt in die Berufsausbildung den mittleren Schulabschluss erreicht haben, können doppelt qualifizierende Bildungsgänge zum Erwerb der Fachhochschulreife (§ 33 des Schulgesetzes) angeboten werden.

(2) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung legt fest, an welchen Berufsschulen und für welche Berufe oder Berufsgruppen doppelt qualifizierende Bildungsgänge im Sinne von Absatz 1 eingerichtet werden.

(3) Der Bildungsgang muss den Standards der Kultusministerkonferenz für den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen entsprechen. Der Unterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife (Anlage 5.2) kann als Zusatzunterricht angeboten oder in den Unterricht für den jeweiligen Ausbildungsberufes integriert werden. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung setzt in Abstimmung mit den betroffenen Schulen den Unterricht und das fachrichtungsbezogene Prüfungsfach (§ 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4) in den doppelt qualifizierenden Bildungsgängen fest.

(4) Der Unterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife findet zeitgleich zur Berufsausbildung statt. Die Schülerinnen und Schüler rücken mit Beginn eines Schuljahres versetzungsfrei in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf.

(5) Wer die Berufsausbildung abbricht, kann nicht weiter am Unterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife teilnehmen. Bei einem vorzeitigen Bestehen der Berufsabschlussprüfung kann der Unterricht nicht verkürzt werden; § 12 Abs. 2 findet keine Anwendung.

§ 28

Prüfungsbestimmungen

(1) Am Ende des doppelt qualifizierenden Bildungsganges können Schülerinnen und Schüler, die die Zulassungsvoraussetzungen (Absatz 3 Satz 4) erfüllen, auf Antrag an einer Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife teilnehmen. Für die Zusatzprüfung gelten die Prüfungsbestimmungen der Fachoberschule nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Die schriftliche Prüfung findet in vier Fächern statt. Fächer der schriftlichen Prüfung sind

1. Deutsch/Kommunikation,
2. Fremdsprache,
3. Mathematik und
4. das fachrichtungsbezogene Prüfungsfach (§ 27 Abs. 3 Satz 3).

Fächer der mündlichen Prüfung sind die Fächer Deutsch/Kommunikation, Fremdsprache, Mathematik, das fachrichtungsbezogene Prüfungsfach, das Fach Naturwissenschaften sowie das Fach Wirtschafts- und Sozialkunde.

(3) Für die Notenfindung gilt der Bewertungsschlüssel der Anlage 3.1. Vor Prüfungsbeginn wird von der zuständigen Lehrkraft (§ 8 Abs. 2) eine Vornote aus allen Halbjahresnoten eines Faches gebildet. Bei der Notenfindung ist neben dem arithmetischen Mittel auch die Leistungsentwicklung zu berücksichtigen. Zur Prüfung wird zugelassen, wer in allen Prüfungsfächern mindestens die Vornote "ausreichend" oder in nicht mehr als zwei Prüfungsfächern die Vornote "mangelhaft" erhalten hat.

(4) Die Endnoten werden aus den Vornoten und in den geprüften Fächern aus den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung gebildet (Anlage 3.3, Teil I). Bei Fächern, die nicht geprüft wurden, gilt die Vornote als Endnote.

(5) Die Prüfung hat bestanden, wer in allen Prüfungsfächern mindestens die Endnote "ausreichend" erreicht hat. Die Endnote "mangelhaft" in höchstens einem Prüfungsfach kann ausgeglichen werden durch

1. die Endnote "gut" oder "sehr gut" in einem anderen Prüfungsfach oder
2. die Endnote "befriedigend" in zwei anderen Prüfungsfächern.

Ein Leistungsausgleich in einem Fach der schriftlichen Prüfung ist nur durch Leistungen in einem anderen schriftlichen Prüfungsfach möglich.

(6) Die Fachhochschulreife erwirbt, wer die Berufsabschlussprüfung vor der zuständigen Stelle (§ 71 des Berufsbildungsgesetzes) bestanden, das Abschlusszeugnis der Berufsschule (§ 22) erworben und an der Zusatzprüfung mit Erfolg teilgenommen hat. Die Schule erteilt ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6.2.

(7) Auf dem Zeugnis der Fachhochschulreife wird eine Durchschnittsnote (Anlage 3.3, Teil II) ausgewiesen. Grundlage für die Errechnung der Durchschnittsnote sind die Endnoten der Prüfungsfächer der Zusatzprüfung und die im Abschlusszeugnis der Berufsschule ausgewiesenen Endnoten (Abschlussnoten) der übrigen Fächer. Leistungen im Fach Sport/Gesundheitsförderung und im Wahlunterricht bleiben bei der Ermittlung der Durchschnittsnote außer Betracht. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; sie wird nicht gerundet.

(8) Im Übrigen finden für die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife § 44 und die §§ 47 bis 53, § 54 Abs. 1 und 3, §§ 55 bis 60, § 61 Abs. 1, § 62 Abs. 1, 5 und 6, § 63 Abs. 2 sowie die §§ 64 bis 66 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule (APO-FOS) vom 17. Januar 2006 (GVBl. S. 49) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

## **Teil IV**

### **Berufsqualifizierende Lehrgänge mit Vollzeitunterricht**

#### § 29

##### Aufnahme, Unterricht, Stundentafel

(1) Jugendliche, die nach Erfüllung der zehnjährigen allgemeinen Schulpflicht die Schule verlassen und weder

1. in eine Berufsausbildung oder ein Arbeitsverhältnis eintreten noch
2. an einem Lehrgang nach Teil V oder Teil VI teilnehmen

sind berechtigt, in unmittelbarem Anschluss an den Besuch der allgemeinbildenden Schule einen einjährigen berufsqualifizierenden Vollzeitlehrgang (BQL VZ) nach § 29 Abs. 3 des Schulgesetzes zu besuchen.

(2) Die Aufnahmeberechtigten werden auf Antrag in den berufsqualifizierenden Vollzeitlehrgang eines Berufsfeldes (Anlage 1) aufgenommen. Dabei sollen Berufsfeldwünsche der Aufnahmeberechtigten nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Wird kein Berufsfeldwunsch geäußert, so werden die Bewerberinnen und Bewerber von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung einer beruflichen Schule nach Maßgabe der verfügbaren Plätze zugewiesen (§ 35 Abs. 2 Schulgesetz). Satz 3 gilt entsprechend für Bewerberinnen und Bewerber, deren Berufsfeldwunsch nicht berücksichtigt werden kann, weil die Aufnahmekapazität in dem gewünschten Berufsfeld bereits ausgeschöpft ist.

(3) In den berufsqualifizierenden Vollzeitlehrgang können nach Maßgabe freier Plätze ausnahmsweise auch Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, insbesondere solche, die nach mehr als zehn Schulbesuchsjahren die allgemein bildende Schule verlassen haben, ohne in ein Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis einzutreten.

(4) Die Aufnahme in den Lehrgang sowie ein Wechsel des Berufsfeldes ist in der Regel nur innerhalb der ersten vier Unterrichtswochen eines Schuljahres möglich.

(5) Der Unterricht richtet sich nach der als Anlage 5.3.1 beigefügten Stundentafel. Die Schule erteilt Zeugnisse nach dem Muster der Anlage 6.3.1.

## § 30

### Erwerb von Qualifizierungsbausteinen\*

Der Unterricht in den fachpraktischen Fächern kann in Form von Qualifizierungsbausteinen organisiert werden. Zugrunde gelegt werden sollen insbesondere die bundeseinheitlichen Qualifizierungsbausteine der Spitzenverbände der Wirtschaft nach § 69 des Berufsbildungsgesetzes und § 42p der Handwerksordnung.

\*Hinweis: Einzelheiten sind durch die AV Qualifizierungsbausteine vom 14. Mai 2007 (ABl. S. 1370) geregelt.

## § 31

### Betriebspraktikum

(1) Im Rahmen des Vollzeitlehrgangs kann ein Betriebspraktikum angeboten werden. Das Praktikum dauert mindestens eine Woche und höchstens sechs Wochen.

(2) Über die Durchführung von Betriebspraktika entscheidet die jeweilige Berufsschule in eigener Verantwortung. Ein Praktikum kann nur durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass eine hinreichende Anzahl von Praktikumsplätzen für alle Schülerinnen und Schüler, die am Betriebspraktikum teilnehmen wollen, bereitgestellt werden kann. Schulen, die ein Praktikum durchführen wollen, müssen in Zusammenarbeit mit den infrage kommenden Betrieben selbst für die Bereitstellung der erforderlichen Praktikumsplätze sorgen. Die Berufsschulen schließen mit den aufnehmenden Betrieben Vereinbarungen zur Durchführung der Betriebspraktika.

(3) Betriebspraktika dienen nicht der Eignungsfeststellung für einen bestimmten Beruf oder der Vermittlung in eine Ausbildung. Das Praktikum gilt als schulische Veranstaltung. Die Teilnahme ist freiwillig; sie bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Wer nicht am Praktikum teilnimmt, ist zur Teilnahme am Berufsschulunterricht verpflichtet. Die Teilnahme am Betriebspraktikum wird im Zeugnis vermerkt.

## § 32

### Verlassen des Lehrganges

(1) Schülerinnen und Schüler, die den berufsqualifizierenden Lehrgang auf eigenen Wunsch verlassen, gelten als von der Berufsschule abgemeldet und aus dem Schulverhältnis entlassen.

(2) Von einem Verlassen des Lehrganges im Sinne des Absatzes 1 ist auszugehen, wenn Schülerinnen und Schüler ununterbrochen an mehr als fünf Unterrichtstagen dem Unterricht fernbleiben, ohne die Berufsschule über das Fernbleiben und dessen Gründe zu informieren. Das Verlassen des Bildungsganges ist durch die Berufsschule unter Angabe der zugrundeliegenden Tatsachen schriftlich festzustellen und den Betroffenen bekannt zu geben. Ein Verlassen des Lehrganges liegt nicht vor, wenn in den Fällen des Satzes 1 die Schülerinnen oder Schüler nachweisen, dass sie aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen am Besuch des Unterrichts und an der Benachrichtigung der Berufsschule gehindert waren und erklären, dass sie die Ausbildung fortsetzen wollen.

(3) Bei Aufnahme in den Lehrgang sind die Schülerinnen und Schüler von der Berufsschule schriftlich auf die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 hinzuweisen.

## Abschluss des Lehrgangs, Wiederholung

- (1) Den einjährigen berufsqualifizierenden Vollzeitlehrgang hat erfolgreich abgeschlossen, wer am Ende des Bildungsganges in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen (Abschlussnoten, § 10 Abs. 1 und 3) erreicht hat. Minderleistungen in einem einzigen Fach können nach Maßgabe der Absätze 2 oder 3 ausgeglichen werden.
- (2) Minderleistungen in berufsfeldübergreifenden und fachtheoretischen Unterrichtsfächern können durch bessere Leistungen in anderen berufsfeldübergreifenden und fachtheoretischen Unterrichtsfächern ausgeglichen werden. Als Ausgleich für eine mangelhafte Leistung gelten mindestens befriedigende Leistungen in zwei Fächern; als Ausgleich für eine ungenügende Leistung gelten mindestens gute Leistungen in zwei Fächern. Leistungen im Fach Sport/Gesundheitsförderung dürfen nicht zum Leistungsausgleich herangezogen werden.
- (3) Nicht ausreichende Leistungen in einem fachpraktischen Fach können nur durch bessere Leistungen in einem anderen fachpraktischen Fach ausgeglichen werden. Als Ausgleich für eine mangelhafte Leistung gilt eine mindestens befriedigende Leistung; als Ausgleich für eine ungenügende Leistung gilt eine mindestens gute Leistung. Bei fachpraktischen Fächern, die mit mehr als sechs Wochenstunden unterrichtet werden, gelten als Ausgleich für eine mangelhafte Leistung mindestens befriedigende Leistungen in zwei Fächern, als Ausgleich für eine ungenügende Leistung mindestens gute Leistungen in zwei Fächern.
- (4) Leistungen im Wahlunterricht bleiben bei der Abschlussentscheidung außer Betracht.
- (5) Die Wiederholung eines nicht erfolgreich abgeschlossenen Lehrgangs ist in der Regel nicht möglich. Die Schule kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der Betroffenen und ihrer Erziehungsberechtigten eine einmalige Wiederholung zulassen. Bei einer Wiederholung sind alle Leistungen neu zu erbringen.

§ 34

Hauptschulabschluss, erweiterter Hauptschulabschluss

(1) Schülerinnen und Schüler ohne Hauptschulabschluss oder erweiterten Hauptschulabschluss erwerben mit dem erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 eine dem Hauptschulabschluss oder dem erweiterten Hauptschulabschluss gleichwertige Schulbildung.

(2) Eine dem Hauptschulabschluss gleichwertige Schulbildung erwirbt, wer den berufsqualifizierenden Lehrgang erfolgreich abschließt (§ 33).

(3) Eine dem erweiterten Hauptschulabschluss gleichwertige Schulbildung erwirbt, wer

1. den berufsqualifizierenden Lehrgang erfolgreich abschließt und
2. im Abschlusszeugnis einen Notendurchschnitt in den berufsfeldübergreifenden und fachtheoretischen Unterrichtsfächern von mindestens 3,0 erreicht.

Leistungen im Fach Sport/Gesundheitsförderung und im Wahlunterricht bleiben bei der Ermittlung des Notendurchschnitts nach Satz 1 Nr. 2 außer Betracht. Der Notendurchschnitt wird auf eine Stelle hinter dem Komma ermittelt; es wird nicht gerundet.

(4) Der Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des erweiterten Hauptschulabschlusses wird im Abschlusszeugnis wie folgt vermerkt:

“Die Schülerin/Der Schüler hat nach den Bestimmungen der Berufsschulverordnung eine dem Hauptschulabschluss/erweiterten Hauptschulabschluss gleichwertige Schulbildung erworben.“

§ 35

Zweijährige Vollzeitlehrgänge

(1) Der Unterricht in den zweijährigen berufsqualifizierenden Vollzeitlehrgängen an Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben (BQL FL) nach § 29 Abs. 4 des Schulgesetzes richtet sich nach der Stundentafel der Anlage 5.3.2.

(2) Die Schülerinnen und Schüler rücken am Ende der ersten Jahrgangsstufe versetzungsfrei in die zweite Jahrgangsstufe auf. Im Übrigen finden für die zweijährigen Vollzeitlehrgänge § 29 Abs. 2 und die Bestimmungen der §§ 30 bis 34 entsprechende Anwendung.

(3) Die Schule erteilt Zeugnisse nach dem Muster der Anlage 6.3.2.

**Teil V**  
**Berufsqualifizierende Lehrgänge**  
**mit Teilzeitunterricht**

§ 36

Aufnahme, Unterricht, Fachpraxis

(1) Jugendliche, die nicht in einem Ausbildungsverhältnis stehen, können im elften Schulbesuchsjahr anstelle eines berufsqualifizierenden Vollzeitlehrganges nach Teil IV einen einjährigen berufsqualifizierenden Lehrgang mit Teilzeitunterricht (BQL TZ) nach § 29 Abs. 3 des Schulgesetzes besuchen.

(2) In den Bildungsgang wird aufgenommen, wer eine Aufnahmezusage des Trägers der fachpraktischen Ausbildung nachweist.

(3) Die Schülerinnen und Schüler erhalten Berufsschulunterricht in allgemeinbildenden Unterrichtsfächern und in der Fachtheorie und absolvieren eine fachpraktische Ausbildung bei einem außerschulischen Bildungsträger. Der Umfang des Berufsschulunterrichts und der fachpraktischen Ausbildung richtet sich nach der Stundentafel (Anlage 5.3.3).

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung beauftragt geeignete außerschulische Bildungsträger (Anbieter) mit der fachpraktischen Ausbildung. Die Einzelheiten der fachpraktischen Ausbildung werden unter Berücksichtigung der §§ 37 bis 40 durch Vertrag vereinbart.

(5) Die Schule erteilt Zeugnisse nach dem Muster der Anlage 6.3.3.

## § 37

## Durchführung der fachpraktischen Ausbildung

- (1) Die fachpraktische Ausbildung wird entweder in Praxisstellen des Trägers oder in betrieblichen und überbetrieblichen Praxisstellen durchgeführt, die vom Träger im Einvernehmen mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung bestimmt werden.
- (2) Die fachpraktische Ausbildung kann in Form von Qualifizierungsbausteinen (§ 30) organisiert und in mehrere Ausbildungsabschnitte untergliedert werden.
- (3) Die fachpraktische Ausbildung findet in der Regel außerhalb der Schulferien statt. In den Unterrichtswochen wechseln Berufsschulunterricht und fachpraktische Ausbildung einander ab. Unterricht und fachpraktische Ausbildung können auch zu Blöcken gebündelt werden.
- (4) Die tägliche Beschäftigungszeit richtet sich nach den für die Praxisstelle geltenden Bestimmungen.
- (5) Für die Anleitung und laufende Beratung der Schülerinnen und Schüler während der fachpraktischen Ausbildung wird von der Praxisstelle eine geeignete Fachkraft mit mehrjähriger Berufserfahrung als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter bestimmt. Die Praxisanleiterin oder der Praxisanleiter ist für die Einhaltung der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 230 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in der jeweils geltenden Fassung, verantwortlich.
- (6) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder eine andere von der Schule beauftragte Lehrkraft (Praxisberaterin/Praxisberater) hält Kontakt zur Praxisstelle und besucht die Schülerinnen und Schüler während der fachpraktischen Ausbildung (Praxisbesuche).
- (7) Die Schülerinnen und Schüler fertigen am Ende der Ausbildungszeit einen Erfahrungsbericht über ihre fachpraktische Ausbildung. Der Erfahrungsbericht wird von der Praxisstelle zusammen mit der Praxisbeurteilung (§ 39 Abs. 1) an die Schule weitergeleitet.

## § 38

## Teilnahmepflicht, Fernbleiben, vorzeitige Beendigung

(1) Die fachpraktische Ausbildung ist Bestandteil des schulischen Bildungsganges. Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung verpflichtet. Sie haben die Praxisstelle und die Berufsschule unverzüglich zu unterrichten, wenn sie an der Teilnahme verhindert sind. § 32 gilt für das Fernbleiben vom Unterricht und von der fachpraktischen Ausbildung entsprechend.

(2) Versäumt ein Schüler oder eine Schülerin dreißig vom Hundert oder mehr der insgesamt vorgesehenen Ausbildungszeit, so gilt die fachpraktische Ausbildung als nicht bestanden. Geringere Ausfallzeiten bleiben nur dann unberücksichtigt, wenn durch das Fehlen der Ausbildungszweck nicht beeinträchtigt wird. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz im Benehmen mit der Praxisstelle.

(3) Die Praxisstelle oder der Träger kann im Einzelfall die Fortsetzung der fachpraktischen Ausbildung verweigern, wenn durch das Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers Sinn und Zweck der fachpraktischen Ausbildung in Frage gestellt oder der Betriebsablauf ernsthaft gefährdet wird. Die Schülerinnen oder Schüler, ihre Erziehungsberechtigten und die Berufsschule sind vor einer solchen Entscheidung zu hören.

## § 39

## Beurteilung der fachpraktischen Ausbildung

(1) Am Ende der Ausbildungszeit gibt die Praxisstelle über die Schülerin oder den Schüler eine schriftliche Beurteilung (Praxisbeurteilung) mit einem Votum über die erfolgreiche oder nicht erfolgreiche Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung ab.

(2) Die Klassenkonferenz entscheidet über den erfolgreichen Abschluss der fachpraktischen Ausbildung auf Grund des Votums der Praxisstelle. Die Entscheidung lautet "erfolgreich teilgenommen" oder "nicht erfolgreich teilgenommen"; es werden keine Noten erteilt.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung wird im Zeugnis vermerkt. Entscheidet die Klassenkonferenz in Ausnahmefällen abweichend vom Votum der Praxisstelle, so sind der Praxisstelle die Entscheidungsgründe mitzuteilen.

## § 40

### Abschlüsse

(1) Den Lehrgang hat erfolgreich abgeschlossen, wer am Ende des Bildungsganges in allen Unterrichtsfächern mindestens ausreichende Leistungen (Abschlussnoten, § 10 Abs. 1 und 3) erreicht und an der fachpraktischen Ausbildung erfolgreich teilgenommen hat. Nicht ausreichende Leistungen in einem einzigen Unterrichtsfach können nach Maßgabe des Absatzes 2 ausgeglichen werden.

(2) Als Ausgleich für eine mangelhafte Leistung gelten mindestens befriedigende Leistungen in zwei Fächern; als Ausgleich für eine ungenügende Leistung gelten mindestens gute Leistungen in zwei Fächern. Leistungen im Fach Sport/Gesundheitsförderung dürfen nicht zum Leistungsausgleich herangezogen werden.

(3) Leistungen im Wahlunterricht bleiben bei der Abschlussentscheidung außer Betracht.

(4) Die Wiederholung eines nicht erfolgreich abgeschlossenen Lehrgangs ist in der Regel nicht möglich. Die Schule kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der Betroffenen und ihrer Erziehungsberechtigten mit Zustimmung des Trägers der fachpraktischen Ausbildung eine einmalige Wiederholung zulassen. Bei einer Wiederholung sind alle Leistungen neu zu erbringen.

(5) Schülerinnen und Schüler ohne Hauptschulabschluss oder erweiterten Hauptschulabschluss erwerben mit dem erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges eine dem Hauptschulabschluss oder dem erweiterten Hauptschulabschluss gleichwertige Schulbildung; § 34 gilt entsprechend.

## Teil VI

### Unterricht in berufsvorbereitenden Lehrgängen

#### § 41

##### Begriffsbestimmung, Aufnahme

(1) Berufsvorbereitende Lehrgänge im Sinne von § 29 Abs. 5 des Schulgesetzes (BvB) sind berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Arbeitsförderung, die im Auftrag der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit von privaten oder öffentlichen Trägern durchgeführt werden.

(2) Berufsschulpflichtige Teilnehmerinnen und Teilnehmer (§ 43 Abs. 2 des Schulgesetzes) besuchen die für den Bildungsgang zuständige Berufsschule. Auf Antrag können auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufgenommen werden, die bei Lehrgangsbeginn das zwanzigste Lebensjahr bereits vollendet haben.

#### § 42

##### Bildungsziel, Stundentafeln, Zeugnis

(1) Die Berufsschule vermittelt den Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern in Abstimmung mit den Inhalten und Zielen der jeweiligen Maßnahme fachtheoretische Bildungsinhalte und grundlegende allgemeinbildende Kenntnisse, die insbesondere dem Erreichen der Ausbildungsreife für eine berufliche Erstausbildung dienen.

(2) Der Berufsschulunterricht wird in Teilzeitform erteilt; er umfasst in der Regel 8 Wochenstunden. Es gelten die Stundentafeln der Anlage 5.4.

(3) Über den Schulbesuch wird den Schülerinnen und Schülern am Ende des Lehrgangs ein Zeugnis erteilt (Anlage 6.4). Ein Schulabschluss wird durch den Berufsschulbesuch nicht erworben.

## **Teil VII**

### **Schlussbestimmungen**

#### § 43

##### Aufgabenübertragung

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die ihr oder ihm nach dieser Verordnung obliegenden Aufgaben einer Funktionsstelleninhaberin oder einem Funktionsstelleninhaber nach § 73 Abs. 1 des Schulgesetzes übertragen.

#### § 44

##### Änderung einer anderen Rechtsverordnung

Die Verordnung über den Erwerb des mittleren Schulabschlusses an beruflichen Schulen im Land Berlin vom 13. März 2006 (GVBl. S. 280) wird wie folgt geändert:

1. In der **Inhaltsübersicht** wird die Angabe "§ 2 Berufsschule" durch die Angabe "§ 2 (aufgehoben)" ersetzt.
2. **§ 1 Abs. 1** erhält folgende Fassung:  
  
    “(1) Diese Verordnung regelt den Erwerb des mittleren Schulabschlusses an Berufsfachschulen und Fachschulen.”
3. **§ 2** wird aufgehoben.
4. **§ 3** wird wie folgt geändert:
  - a) **Absatz 2** erhält folgende Fassung:

“(2) In Bildungsgängen der mehrjährigen Berufsfachschule, die mit einer Prüfung nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 232 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in der jeweils geltenden Fassung oder nach der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 146 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in der jeweils geltenden Fassung abschließen, erwirbt den mittleren Schulabschluss, wer

1. bei Eintritt in die letzte Jahrgangsstufe des Bildungsganges den erweiterten Hauptschulabschluss oder eine dem erweiterten Hauptschulabschluss gleichwertige Schulbildung besitzt,
2. die Berufsausbildung erfolgreich abschließt,
3. im Abschlusszeugnis der Berufsfachschule einen Notendurchschnitt von mindestens 3,0 erreicht und
4. ausreichende Fremdsprachenkenntnisse (Absatz 5) nachweist, die einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht entsprechen.“

b) Es wird folgender **Absatz 5** angefügt:

“(5) Ausreichende Fremdsprachenkenntnisse im Sinne von Absatz 2 Nr. 4 hat nachgewiesen, wer

1. im Zeugnis der zehnten Jahrgangsstufe einer allgemeinbildenden Schule oder
2. im Abschlusszeugnis der Berufsfachschule oder
3. im Zeugnis über den Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des erweiterten Hauptschulabschlusses im Zweiten Bildungsweg (§ 40 Abs. 1 des Schulgesetzes) oder
4. im Zeugnis einer Nichtschülerprüfung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 des Schulgesetzes) über den Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des erweiterten Hauptschulabschlusses

mindestens die Note „ausreichend“ in einer Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtfach erreicht hat. Als Nachweis gilt auch ein Fremdsprachenzertifikat nach Maßgabe der Anlage. Die Schulaufsichtsbehörde kann weitere Leistungsnachweise als Fremdsprachennachweis anerkennen, wenn sie dem Anforderungsniveau nach Satz 1 entsprechen.“

5. In der **Anlage** wird die Angabe “ § 2 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe “§ 3 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.

§ 45

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

(2) Die Voraussetzungen nach § 24 Abs. 2 und 3 und § 25 Abs. 2 und 3 gelten als erfüllt, wenn die oder der Auszubildende vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach den bis dahin geltenden Bestimmungen an einem zusätzlichen allgemeinbildenden Unterricht der Berufsschule teilgenommen hat und diesen Unterricht erfolgreich abschließt.

Berlin, den 13. Februar 2007

Senatsverwaltung für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung

Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner  
-----

**Berufsfelder**

- I      Wirtschaft und Verwaltung
- II     Metalltechnik
- III    Elektrotechnik
- IV     Bautechnik
- V      Holztechnik
- VI     Textiltechnik und Bekleidung
- VII    Chemie, Physik und Biologie
- VIII   Drucktechnik
- IX     Farbtechnik und Raumgestaltung
- X      Gesundheit
- XI     Körperpflege
- XII    Ernährung und Hauswirtschaft
- XIII   Agrarwirtschaft
- XIV    Sozialwesen

### Klassenarbeiten in der Berufsschule<sup>1)</sup>

Bildungsgänge	Unterrichtsfächer Lernfelder	Mindestzahl im Schulhalbjahr	
		Prüfungshalbjahr <sup>2)</sup>	alle anderen Halbjahre
Duale Berufsausbildung <sup>3)4)5)6)</sup>	alle Fächer <sup>7)</sup> und Lernfelder	1	1 - 2 <sup>8)</sup>
Sonstige Bildungsgänge <sup>4)9)10)</sup>	alle Fächer <sup>7)</sup>	—	1

#### Anmerkungen:

- 1) § 5 Abs. 2
- 2) Berufsabschlussprüfung
- 3) Bildungsgänge nach Teil II der Verordnung sowie doppelt qualifizierende Bildungsgänge zum Erwerb der Fachhochschulreife nach Teil III der Verordnung.
- 4) Die Klassenarbeiten dauern mindestens eine Unterrichtsstunde.
- 5) Im Unterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife richtet sich die Dauer der Klassenarbeiten nach den Bestimmungen der Fachoberschule (Anlage 4 APO-FOS).
- 6) Während der Berufsausbildung dürfen höchstens zwei Klassenarbeiten pro Unterrichtstag geschrieben werden.
- 7) Außer Sport/Gesundheitsförderung.
- 8) In Fächern oder Lernfeldern mit weniger als 80 Unterrichtsstunden mindestens eine Klassenarbeit, sonst mindestens zwei Klassenarbeiten. Die Anzahl der Klassenarbeiten wird von der Gesamtkonferenz festgelegt. Der Fachausschuss (§ 78 Abs. 3 und 4 des Schulgesetzes) ist zu hören.
- 9) BQL, BvB
- 10) Es darf höchstens eine Klassenarbeit pro Unterrichtstag geschrieben werden.

## **Notenfindung**

### Übersicht

- 3.1 Bewertungsschlüssel für die Berufsschule
- 3.2 Ermittlung der Abschlussnoten und des Gesamtnotendurchschnitts für Auszubildende in der dualen Berufsausbildung
- 3.3 Ermittlung der Endnoten und der Durchschnittsnote in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen zum Erwerb der Fachhochschulreife

**Bewertungsschlüssel für die Berufsschule<sup>1)</sup>**

<b>Note <sup>2)</sup></b>	<b>Prozentsatz der Bewertungseinheiten <sup>3)</sup></b>
<b>1</b>	<b>≥ 92</b>
<b>2</b>	<b>≥ 81</b>
<b>3</b>	<b>≥ 67</b>
<b>4</b>	<b>≥ 50</b>
<b>5</b>	<b>≥ 30</b>
<b>6</b>	<b>&lt; 30</b>

Anmerkungen:

- 1) § 8 Abs. 1
- 2) Die Beurteilung (Note) ergibt sich aus dem Prozentsatz der tatsächlich erreichten Summe der Bewertungseinheiten.
- 3) Bewertungsgrundlage sind die jeweils erwarteten Leistungen (Erwartungshorizont).

**Ermittlung der Abschlussnoten und des Gesamnotendurchschnitts  
für Auszubildende in der dualen Berufsausbildung**

## I. Abschlussnoten (§ 10 Abs. 1 und 2)

Zur Berechnung der Abschlussnote (AN) eines Faches, Lernfeldes oder Projektes ist

1. für jedes Schulhalbjahr das Produkt aus der Halbjahresnote des Faches, Lernfeldes oder Projektes und seiner in der Einzelstundentafel ausgewiesenen Gewichtung (Einzelgewichtung EGF) und anschließend die Summe dieser Produkte zu bilden (→ **S1**):

$$\mathbf{S1(Fach)} = \sum_{i.Schhj.=1.Schhj.}^{l.Schhj.} (EGF(Fach)_{i.Schhj.} \times Note(Fach)_{i.Schhj.})$$

und

2. als Gesamtgewichtung (GF) des Faches, Lernfeldes oder Projektes die Summe seiner Einzelgewichtungen zu bilden (→ **GF**):

$$\mathbf{GF(Fach)} = \sum_{i.Schhj.=1.Schhj.}^{l.Schhj.} EGF(Fach)_{i.Schhj.}$$

3. Die Abschlussnote des Faches, Lernfeldes oder Projektes ist der Quotient aus den nach Nummer 1 und 2 ermittelten Summen:

---


$$\mathbf{AN(Fach)} = \mathbf{S1(Fach)} : \mathbf{GF(Fach)}$$

### Anmerkungen:

Bei der Festsetzung der Abschlussnote ist die Leistungsentwicklung zu berücksichtigen (§ 10 Abs. 2 Satz 2). Auf dem Zeugnis werden die Nachkommastellen der Abschlussnoten nicht ausgewiesen (§ 10 Abs. 4). Im Abschlusszeugnis wird die Gesamtgewichtung eines Faches, Lernfeldes oder Projektes vor der Abschlussnote vermerkt.

## II. Gesamtnotendurchschnitt (§ 22 Abs. 3)

Zur Berechnung des Gesamtnotendurchschnitts (GND) ist

1. für jedes Fach, Lernfeld und Projekt das Produkt aus der Abschlussnote und der entsprechenden Gesamtgewichtung (GF) und anschließend die Summe dieser Produkte zu bilden (→ **S2**):

$$\mathbf{S2} = \sum_{j.Fach=1.Fach}^{n.Fach} (AN(j.Fach) \times GF(j.Fach))$$

und

2. die Summe aus den Gesamtgewichtungen aller Fächer, Lernfelder und Projekte zu bilden (→**GFF**):

$$\mathbf{GFF(Beruf)} = \sum_{j.Fach=1.Fach}^{n.Fach} GF(j.Fach)$$

3. Der Gesamtnotendurchschnitt (GND), den der Auszubildende erreicht hat, ist der auf eine Stelle nach dem Komma ohne Rundung errechnete Quotient aus den nach Nummer 1 und 2 ermittelten Summen:

$$\mathbf{GND(Azubi)} = \mathbf{S2 : GFF(Beruf)}$$

### Anmerkungen:

Das Fach Sport/Gesundheitsförderung und die fakultativen Fächer werden bei der Bildung des Gesamtnotendurchschnitts nicht berücksichtigt (§ 22 Abs. 3 Satz 2).

**Ermittlung der Endnoten und der Durchschnittsnote  
in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen  
zum Erwerb der Fachhochschulreife**

**I. Endnoten (§ 28 Abs. 4)**

1. Wird ein Fach weder schriftlich noch mündlich geprüft, so gilt die Vornote als Endnote.
2. Wird ein Fach *nur mündlich* geprüft, gehen die Noten aller Halbjahre mit doppeltem Gewicht in die Bewertung ein.

$$N_m = \frac{2 \sum_1^n N_n}{3} + MN$$

3. Wird ein Fach *nur schriftlich* geprüft, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller Halbjahre und der Note der schriftlichen Prüfung.

$$N_s = \frac{\sum_1^n N_n}{2} + SN$$

4. Wird ein Fach sowohl *schriftlich* als auch *mündlich* geprüft, geht die Note der mündlichen Prüfung einfach, die der schriftlichen Prüfung und die aller Halbjahre mit doppeltem Gewicht in die Bewertung ein.

$$N_{sm} = \frac{2 \sum_1^n P_n}{5} + MN + 2SN$$

Anmerkungen:

$N_n$ : Note der Halbjahre 1 ... n;  $n$ : Anzahl der Halbjahre;

$MN$ : Note der mündlichen Prüfung;  $SN$ : Note der schriftlichen Prüfung

Bruchteile der Noten  $N_m$ ,  $N_s$  oder  $N_{sm}$  bleiben bei der Ausweisung der Endnoten im Zeugnis unberücksichtigt.

## II. Durchschnittsnote der Fachhochschulreife (§ 28 Abs. 7)

Die Durchschnittsnote  $DN$  errechnet sich nach der Formel:

$$DN = \frac{\sum_{i=1}^x N_x}{x}$$

---

Anmerkungen:

$N_x$  : Endnoten aller Prüfungsfächer und Unterrichtsfächer (außer Sport / Gesundheitsförderung und fakultative Fächer).

$DN$  wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet, sie wird nicht gerundet.

## **Fremdsprachennachweise zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses**

Als Fremdsprachennachweise im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 1 der Berufsschulverordnung gelten

### FREMDSPRACHENZERTIFIKATE DER STUFE B 1 DES EUROPÄISCHEN REFERENZRAHMENS <sup>1)</sup>

die an einer staatlich anerkannten Einrichtung der Fort- und Weiterbildung, einer Volkshochschule<sup>2)</sup> oder an einer beruflichen Schule<sup>3)</sup> erworben wurden.

---

Anmerkungen:

- 1) Quelle: „Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“. Europarat, Straßburg.
- 2) § 123 Abs. 4 des Schulgesetzes.
- 3) KMK - Fremdsprachenzertifikat, Stufe II. Rahmenvereinbarung über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung; Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20. November 1998 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss Nr. 330).



## Studentafeln

### Übersicht

#### **5.1 Studentafeln für Auszubildende in der Berufsausbildung**

- 5.1.1 Berufsschulunterricht für dreijährige/dreieinhalbjährige Ausbildungsberufe
- 5.1.2 Berufsschulunterricht für zweijährige Ausbildungsberufe
- 5.1.3 Zusatzunterricht zum Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses oder des mittleren Schulabschlusses

#### **5.2 Doppelt qualifizierende Bildungsgänge**

Unterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife

#### **5.3 Berufsqualifizierende Lehrgänge (BQL) nach § 29 Abs. 3 und 4 des Schulgesetzes**

- 5.3.1 Einjährige Bildungsgänge mit Vollzeitunterricht (BQL VZ)
- 5.3.2 Zweijährige Bildungsgänge mit Vollzeitunterricht (BQL FL)
- 5.3.3 Einjährige Bildungsgänge mit Teilzeitunterricht (BQL TZ)

#### **5.4 Berufsvorbereitende Lehrgänge (BvB) nach § 29 Abs. 5 des Schulgesetzes**

- 5.4.1 BvB Grundstufe
- 5.4.2 BvB Qualifizierungsstufe
- 5.4.3 BvB RehaMaßnahmen



### Studentafel

für **dreijährige/dreieinhalbjährige** Ausbildungsberufe  
mit durchschnittlich **440** bis **600** Jahresstunden  
(11 bis 15 Wochenstunden) Berufsschulunterricht<sup>1)2)3)</sup>

Fächer/Lernfelder/Projekte	Jahresstunden <sup>3)</sup> (Schuljahr)	Gesamtstunden <sup>3)</sup> (Ausbildungsdauer)	
		3 Jahre	3,5 Jahre
<b>Berufsübergreifender Unterricht<sup>4)6)</sup></b>	120 - 200	360 - 600	420 - 700
Wirtschafts- und Sozialkunde	(40 - 80)	(120 - 240)	(140 - 280)
Deutsch/Kommunikation	(0 - 80)	(0 - 240)	(0 - 280)
Fremdsprache <sup>7)</sup>	(0 - 80)	(0 - 240)	(0 - 280)
Mathematik	(0 - 80)	(0 - 240)	(0 - 280)
Sport/Gesundheitsförderung	(0 - 80)	(0 - 240)	(0 - 280)
<b>Berufsbezogener Unterricht<sup>5)6)</sup></b>			
Berufsbezogene Fächer/Lernfelder/Projekte	280 - 400	840 - 1200	980 - 1400
<b>Wahlpflichtunterricht<sup>6)8)</sup></b>	0 - 40	0 - 120	0 - 140
Pflichtstunden	440 - 600	1320 - 1800	1540 - 2100

#### **Wahlunterricht<sup>9)</sup>**

(fakultativer Unterricht)

- soweit vorgesehen -

#### **Zusatzunterricht** (fakultativer Unterricht)

zum Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses  
oder des mittleren Schulabschlusses<sup>10)</sup>

240 Stunden

Organisationsvorgaben:

- 1) Rahmenstundentafel als Grundlage für die Stundenverteilung in den einzelnen Ausbildungsberufen (§ 20 Abs. 4).
- 2) Wochenstunden im Teilzeitunterricht = Jahresstunden : 40 Unterrichtswochen.
- 3) Eine schuljahresübergreifende Verteilung der Jahresstunden ist möglich, wenn die Gesamtstundenzahl eingehalten wird (§ 19 Abs. 4).
- 4) Berufsübergreifender Unterricht: § 20 Abs. 2.
- 5) Berufsbezogener Unterricht: § 20 Abs. 3.
- 6) Teilungsunterricht (§ 3 Abs. 1) kann in Klassen mit mindestens 17 Schülerinnen und Schülern aus pädagogischen und schulorganisatorischen Gründen eingerichtet werden. Der Umfang des Teilungsunterrichts wird in den Einzelstundentafeln für die jeweiligen Ausbildungsberufe festgelegt. Soweit in den Einzelstundentafeln nichts anderes bestimmt ist, dürfen für Ausbildungsberufe mit durchschnittlich 400 und mehr Jahresstunden wöchentlich 3 Teilungsstunden (bei 40 Unterrichtswochen pro Schuljahr) angesetzt werden.
- 7) Fremdsprache ist in der Regel Englisch (§ 3 Abs. 2).
- 8) Wahlpflichtunterricht: Fächer/Inhalte des berufsübergreifenden und/oder des berufsbezogenen Unterrichts.
- 9) Wahlunterricht mit freiwilliger Teilnahme nach Festlegung durch die Schule; im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten.
- 10) Zusatzunterricht zu Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses/des mittleren Schulabschlusses: Stundentafel siehe Anlage 5.1.3.

**Studentafel**für **dreijährige/dreieinhalbjährige** Ausbildungsberufemit durchschnittlich **400** Jahresstunden(10 Wochenstunden) Berufsschulunterricht<sup>1)2)3)</sup>

Fächer/Lernfelder/Projekte	Jahresstunden <sup>3)</sup> (Schuljahr)	Gesamtstunden <sup>3)</sup> (Ausbildungsdauer)	
		3 Jahre	3,5 Jahre
<b>Berufsübergreifender Unterricht<sup>4)6)</sup></b>	80	240	280
Wirtschafts- und Sozialkunde	(40 - 80)	(120 - 240)	(140 - 280)
Deutsch/Kommunikation	(0 - 40)	(0 - 120)	(0 - 140)
Fremdsprache <sup>7)</sup>	(0 - 40)	(0 - 120)	(0 - 140)
Mathematik	(0 - 40)	(0 - 120)	(0 - 140)
<b>Berufsbezogener Unterricht<sup>5)6)</sup></b>			
Berufsbezogene Fächer/Lernfelder/Projekte	280-320	840-960	980-1120
<b>Wahlpflichtunterricht<sup>6)8)</sup></b>	0-40	0-120	0-140
Pflichtstunden	400	1200	1400

**Wahlunterricht<sup>9)</sup>**  
(fakultativer Unterricht)

- soweit vorgesehen -

**Zusatzunterricht** (fakultativer Unterricht)  
zum Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses  
oder des mittleren Schulabschlusses<sup>10)</sup>

240 Stunden

Organisationsvorgaben:

- 1) Rahmenstundentafel als Grundlage für die Stundenverteilung in den einzelnen Ausbildungsberufen (§ 20 Abs. 4).
- 2) Wochenstunden im Teilzeitunterricht = Jahresstunden : 40 Unterrichtswochen.
- 3) Eine schuljahresübergreifende Verteilung der Jahresstunden ist möglich, wenn die Gesamtstundenzahl eingehalten wird (§ 19 Abs. 4).
- 4) Berufsübergreifender Unterricht: § 20 Abs. 2.
- 5) Berufsbezogener Unterricht: § 20 Abs. 3.
- 6) Teilungsunterricht (§ 3 Abs. 1) kann in Klassen mit mindestens 17 Schülerinnen und Schülern aus pädagogischen und schulorganisatorischen Gründen eingerichtet werden. Der Umfang des Teilungsunterrichts wird in den Einzelstundentafeln für die jeweiligen Ausbildungsberufe festgelegt. Soweit in den Einzelstundentafeln nichts anderes bestimmt ist, dürfen für Ausbildungsberufe mit durchschnittlich 400 und mehr Jahresstunden wöchentlich 3 Teilungsstunden (bei 40 Unterrichtswochen pro Schuljahr) angesetzt werden.
- 7) Fremdsprache ist in der Regel Englisch (§ 3 Abs. 2).
- 8) Wahlpflichtunterricht: Fächer/Inhalte des berufsübergreifenden und/oder des berufsbezogenen Unterrichts.
- 9) Wahlunterricht mit freiwilliger Teilnahme nach Festlegung durch die Schule; im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten.
- 10) Zusatzunterricht zu Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses/des mittleren Schulabschlusses: Stundentafel siehe Anlage 5.1.3.

**Studentafel**für **dreijährige/dreieinhalbjährige** Ausbildungsberufemit durchschnittlich **320** Jahresstunden(8 Wochenstunden) Berufsschulunterricht<sup>1)2)3)</sup>

Fächer/Lernfelder/Projekte	Jahresstunden <sup>3)</sup> (Schuljahr)	Gesamtstunden <sup>3)</sup> (Ausbildungsdauer)	
		3 Jahre	3,5 Jahre
<b>Berufsübergreifender Unterricht<sup>4)6)</sup></b>	80	240	280
Wirtschafts- und Sozialkunde	(40 - 80)	(120-240)	(140 - 280)
Deutsch/Kommunikation	(0 - 40)	(0 - 120)	(0 - 140)
<b>Berufsbezogener Unterricht<sup>5)6)</sup></b>			
Berufsbezogene Fächer/Lernfelder/Projekte	240	720	840
<b>Wahlpflichtunterricht</b>	-	-	-
Pflichtstunden	320	960	1120

**Wahlunterricht<sup>7)</sup>**

(fakultativer Unterricht)

- soweit vorgesehen -

**Zusatzunterricht** (fakultativer Unterricht)zum Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses  
oder des mittleren Schulabschlusses<sup>8)</sup>

240 Stunden

Organisationsvorgaben:

- 1) Rahmenstundentafel als Grundlage für die Stundenverteilung in den einzelnen Ausbildungsberufen (§ 20 Abs. 4).
- 2) Wochenstunden im Teilzeitunterricht = Jahresstunden : 40 Unterrichtswochen.
- 3) Eine schuljahresübergreifende Verteilung der Jahresstunden ist möglich, wenn die Gesamtstundenzahl eingehalten wird (§ 19 Abs. 4).
- 4) Berufsübergreifender Unterricht: § 20 Abs. 2.
- 5) Berufsbezogener Unterricht: § 20 Abs. 3.
- 6) Teilungsunterricht (§ 3 Abs. 1) kann in Klassen mit mindestens 17 Schülerinnen und Schülern aus pädagogischen und schulorganisatorischen Gründen eingerichtet werden. Der Umfang des Teilungsunterrichts wird in den Einzelstundentafeln für die jeweiligen Ausbildungsberufe festgelegt. Soweit in den Einzelstundentafeln nichts anderes bestimmt ist, dürfen wöchentlich 2 Teilungsstunden (bei 40 Unterrichtswochen pro Schuljahr) angesetzt werden.
- 7) Wahlunterricht mit freiwilliger Teilnahme nach Festlegung durch die Schule; im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten.
- 8) Zusatzunterricht zu Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses/des mittleren Schulabschlusses: Stundentafel siehe Anlage 5.1.3.

**Studentafel**

für **zweijährige** Ausbildungsberufe  
 mit durchschnittlich **320** bis **560** Jahresstunden  
 (8 bis 14 Wochenstunden) Berufsschulunterricht<sup>1)2)3)</sup>

Fächer/Lernfelder/Projekte	Jahresstunden <sup>3)</sup> (Schuljahr)	Gesamtstunden <sup>3)</sup> (Ausbildungsdauer) 2 Jahre
<b>Berufsübergreifender Unterricht<sup>4)6)</sup></b>	80 - 160	160 - 320
Wirtschafts- und Sozialkunde	(40 - 80)	(80 - 160)
Deutsch/Kommunikation	(0 - 80)	(0 - 160)
Fremdsprache <sup>7)</sup>	(0 - 80)	(0 - 160)
Mathematik	(0 - 80)	(0 - 160)
Sport/Gesundheitsförderung	(0 - 80)	(0 - 160)
<b>Berufsbezogener Unterricht<sup>5)6)</sup></b>		
Berufsbezogene Fächer/Lernfelder/Projekte	240 - 360	480 - 720
<b>Wahlpflichtunterricht<sup>6)8)</sup></b>	0 - 40	0 - 80
Pflichtstunden	320 - 560	640 - 1120

**Wahlunterricht<sup>9)</sup>**  
 (fakultativer Unterricht)

- soweit vorgesehen -

**Zusatzunterricht** (fakultativer Unterricht)  
 zum Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses  
 oder des mittleren Schulabschlusses<sup>10)</sup>

240 Stunden

Organisationsvorgaben:

- 1) Rahmenstundentafel als Grundlage für die Stundenverteilung in den einzelnen Ausbildungsberufen (§ 20 Abs. 4).
- 2) Wochenstunden im Teilzeitunterricht = Jahresstunden : 40 Unterrichtswochen.
- 3) Eine schuljahresübergreifende Verteilung der Jahresstunden ist möglich, wenn die Gesamtstundenzahl eingehalten wird (§ 19 Abs. 4).
- 4) Berufsübergreifender Unterricht: § 20 Abs. 2.
- 5) Berufsbezogener Unterricht: § 20 Abs. 3.
- 6) Teilungsunterricht (§ 3 Abs. 1) kann in Klassen mit mindestens 17 Schülerinnen und Schülern aus pädagogischen und schulorganisatorischen Gründen eingerichtet werden. Der Umfang des Teilungsunterrichts wird in den Einzelstundentafeln für die jeweiligen Ausbildungsberufe festgelegt. Soweit in den Einzelstundentafeln nichts anderes bestimmt ist, dürfen für Ausbildungsberufe mit durchschnittlich 400 und mehr Jahresstunden wöchentlich 3 Teilungsstunden (bei 40 Unterrichtswochen pro Schuljahr) angesetzt werden. Für Ausbildungsberufe mit weniger als 400 Jahresstunden Berufsschulunterricht dürfen bis zu 2 Teilungsstunden wöchentlich angesetzt werden.
- 7) Fremdsprache ist in der Regel Englisch (§ 3 Abs. 2).
- 8) Wahlpflichtunterricht: Fächer/Inhalte des berufsübergreifenden und/oder des berufsbezogenen Unterrichts.
- 9) Wahlunterricht mit freiwilliger Teilnahme nach Festlegung durch die Schule; im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten.
- 10) Zusatzunterricht zu Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses/des mittleren Schulabschlusses: Stundentafel siehe Anlage 5.1.3.

**Zusatzunterricht<sup>1)2)</sup>**  
**zum Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses**  
**oder des mittleren Schulabschlusses**

Unterrichtsfächer	Gesamtstunden
Deutsch/Kommunikation	(.....)
Fremdsprache <sup>3)</sup>	(.....)
Mathematik	(.....)
Zusatzunterricht insgesamt	<b>240</b>

Organisationsvorgaben:

- 1) Fakultativer Unterricht für Schüler/-innen mit weniger als 480 Jahresstunden (12 Wochenstunden) Berufsschulunterricht, die eine dem erweiterten Hauptschulabschluss gleichwertige Schulbildung oder den mittleren Schulabschluss erwerben wollen (§ 24 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 2 und 3).
- 2) Die Schulaufsichtsbehörde legt die Berufsschulen fest, an denen Zusatzunterricht angeboten wird. Der Zusatzunterricht für mehrere Schulen kann auch gebündelt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass für alle Schülerinnen und Schüler, die am Zusatzunterricht teilnehmen wollen, ein entsprechendes Unterrichtsangebot bereitgestellt wird.
- 3) Fremdsprache ist in der Regel Englisch (§ 3 Abs. 2).



**Unterricht**  
**zum Erwerb der Fachhochschulreife**  
**in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen <sup>1)2)</sup>**

Unterrichtsfächer	Prüfungsfächer <sup>3)</sup>		Gesamtstunden	
	mündl.	schriftl.		
I. <b>Wirtschafts- und Sozialkunde</b>	X	-		<b>80</b>
II. <b>Sprachen</b>				<b>240</b>
Deutsch/Kommunikation	X	X	(mindestens 80)	
Fremdsprache <sup>4)</sup>	X	X	(mindestens 80)	
III. <b>Mathematik, Naturwissenschaften/ fachrichtungsbezogener Unterricht</b>				<b>280</b>
Mathematik	X	X	(120)	
Naturwissenschaften <sup>5)</sup>	X	-	(40)	
Fachrichtungsbezogenes Fach <sup>6)</sup>	X	X	(120)	
Zusatzunterricht insgesamt				<b>600</b>

Organisationsvorgaben:

- 1) Doppelt qualifizierender Bildungsgang (§§ 27 und 28) nach § 33 des Schulgesetzes. Es gelten die Rahmenvorgaben der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (KMK-Beschluss Nr. 469.1).
- 2) Der Unterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife kann als Zusatzunterricht angeboten oder in die Einzelstundentafel des jeweiligen Ausbildungsberufes integriert werden (§ 27 Abs. 3 Satz 2).
- 3) Prüfungsfächer: § 28 Abs. 2.
- 4) Fremdsprache ist in der Regel Englisch (§ 3 Abs. 2).
- 5) Das Fach Naturwissenschaften enthält Physik und/oder Chemie und/oder Biologie.
- 6) Fachrichtungsbezogenes Fach: Festlegung durch die Schulaufsichtsbehörde.

**Studentafel**  
**für einjährige berufsqualifizierende Lehrgänge**  
**in Vollzeitform (BQL VZ)<sup>1)</sup>**

Unterrichtsfächer	Jahresstunden
<b>Berufsfeldübergreifender Unterricht<sup>3)</sup></b>	<b>400</b>
Wirtschafts- und Sozialkunde	(80)
Deutsch/Kommunikation	(80)
Mathematik	(80)
Fremdsprache <sup>2)</sup>	(80)
Sport/Gesundheitsförderung	(80)
<b>Berufsfeldbezogener Unterricht<sup>3)</sup></b>	<b>800</b>
Fachtheorie <sup>4)</sup>	(240)
Fachpraxis <sup>4)</sup>	(560)
<b>Pflichtstunden</b>	<b>1200<sup>5)</sup></b>
<b>Wahlunterricht<sup>6)</sup></b> (fakultativer Unterricht)	- soweit vorgesehen -

Organisationsvorgaben:

- 1) Bildungsgang nach § 29 Abs. 3 des Schulgesetzes.
- 2) Fremdsprache ist in der Regel Englisch (§ 3 Abs. 2).
- 3) Teilungsunterricht (§ 3 Abs. 1): Insgesamt 26 Wochenstunden, wobei der fachpraktische Unterricht generell geteilt wird.
- 4) Festlegung der Unterrichtsfächer nach den Ausbildungserfordernissen des Berufsfeldes.
- 5) Entspricht 30 Wochenstunden bei 40 Unterrichtswochen.
- 6) Wahlunterricht: Stütz- und Förderkurse nach Festlegung durch die Schule im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten.

**Studentafel**  
**für zweijährige berufsqualifizierende Lehrgänge in Vollzeitform**  
**an Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben (BQL FL)<sup>1)</sup>**

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr	
	1	2
<b>Berufsfeldübergreifender Unterricht<sup>2)</sup></b>	<b>400</b>	<b>400</b>
Wirtschafts- und Sozialkunde	(80)	(80)
Deutsch/Kommunikation	(80)	(80)
Mathematik	(80)	(80)
Sport/Gesundheitsförderung	(80-160)	(80-160)
<b>Berufsfeldbezogener Unterricht<sup>2)</sup></b>	<b>800</b>	<b>800</b>
Fachtheorie <sup>3)</sup>	(.....)	(.....)
Fachpraxis <sup>3)</sup>	(.....)	(.....)
<b>Wahlpflichtunterricht<sup>2)4)</sup></b>	<b>80 - 160</b>	<b>80 - 160</b>
Pflichtstunden	<b>1280<sup>5)</sup></b>	<b>1280<sup>5)</sup></b>
<b>Wahlunterricht<sup>6)</sup></b> (fakultativer Unterricht)	- soweit vorgesehen -	

Organisationsvorgaben:

- 1) Bildungsgang nach § 29 Abs. 4 des Schulgesetzes, § 35 der Verordnung.
- 2) Teilungsunterricht (§ 3 Abs. 1): Insgesamt 28 Wochenstunden, wobei der fachpraktische Unterricht ab 13 Schüler/-innen generell geteilt wird.
- 3) Die Verteilung der Unterrichtsstunden erfolgt nach den Ausbildungserfordernissen des Berufsfeldes.
- 4) Als Wahlpflichtunterricht für abschlussorientierte Schüler/-innen kann Englisch oder Naturwissenschaftliche Grundlagen angeboten werden.
- 5) Entspricht 32 Wochenstunden bei 40 Unterrichtswochen pro Schuljahr.
- 6) Stütz- und Förderkurse nach Festlegung durch die Schule im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten. Statt 2 Wochenstunden Sport/Gesundheitsförderung können 2 Wochenstunden Stütz- und Förderunterricht angeboten werden.

**Studentafel**  
**für einjährige berufsqualifizierende Lehrgänge**  
**in Teilzeitform (BQL TZ)<sup>1)</sup>**

Unterrichtsfächer	Jahresstunden
<b>Berufsfeldübergreifender Unterricht<sup>3)</sup></b>	<b>360</b>
Wirtschafts- und Sozialkunde	(80)
Deutsch/Kommunikation	(80)
Mathematik	(80)
Fremdsprache <sup>2)</sup>	(80)
Sport/Gesundheitsförderung	(40)
<b>Berufsfeldbezogener Unterricht</b>	
Fachtheorie <sup>3)4)</sup>	<b>240</b>
Unterrichtsstunden (Pflichtstunden)	<b>600<sup>5)</sup></b>
<b>Fachpraktische Ausbildung<sup>6)</sup></b>	<b>600<sup>7)</sup></b>

Organisationsvorgaben:

- 1) Bildungsgang nach § 29 Abs. 3 des Schulgesetzes.
- 2) Fremdsprache ist in der Regel Englisch (§ 3 Abs. 2).
- 3) Teilungsunterricht (§ 3 Abs. 1): Für den berufsfeldübergreifenden und berufsfeldbezogenen Unterricht insgesamt 12 Wochenstunden.
- 4) Festlegung nach den Ausbildungserfordernissen des Berufsfeldes.
- 5) Entspricht durchschnittlich 15 Wochenstunden Berufsschulunterricht (40 Unterrichtswochen).
- 6) Fachpraktische Ausbildung bei einem außerschulischen Träger.
- 7) Entspricht durchschnittlich 15 Wochenstunden fachpraktische Ausbildung.

**Berufsschulunterricht  
für Teilnehmer/-innen  
berufsvorbereitender Lehrgänge (BvB)<sup>1)</sup>**

BvB-Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit  
- Stundentafel der **Grundstufe**<sup>2)</sup>

Unterrichtsfächer	Wochenstunden
<b>Berufsübergreifender Unterricht</b>	<b>6 - 8</b>
Wirtschafts- und Sozialkunde	(0 - 2)
Deutsch/Kommunikation	(1 - 2)
Mathematik	(1 - 2)
Fremdsprache <sup>3)</sup>	(0 - 2)
Sport/Gesundheitsförderung	(0 - 2)
<b>Berufsbezogener Unterricht</b> <sup>4)</sup>	<b>0 - 2</b>
Unterrichtsstunden insgesamt	<b>8</b>

Organisationsvorgaben:

- 1) §§ 29 Abs. 5, 43 Abs. 2 des Schulgesetzes, §§ 41, 42 der Verordnung.
- 2) Mit dem zweiten Schulhalbjahr wechseln die Schülerinnen und Schüler in die Qualifizierungsstufe.
- 3) Fremdsprache ist in der Regel Englisch (§ 3 Abs. 2).
- 4) Der Unterricht erfolgt in Abstimmung mit den Inhalten und Zielen der jeweiligen Maßnahme.

**Berufsschulunterricht  
für Teilnehmer/-innen  
berufsvorbereitender Lehrgänge (BvB)<sup>1)</sup>**

BvB-Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit  
- Stundentafel der **Qualifizierungsstufe**<sup>2)</sup>

Unterrichtsfächer	Wochenstunden
<b>Berufsübergreifender Unterricht<sup>3)</sup></b>	<b>2 - 4</b>
Wirtschafts- und Sozialkunde	(0-4)
Deutsch/Kommunikation	(0-4)
Mathematik	(0-4)
Fremdsprache <sup>4)</sup>	(0-4)
Sport/Gesundheitsförderung	(0-4)
<b>Berufsbezogener Unterricht<sup>5)</sup></b>	<b>4 - 6</b>
<b>Unterrichtsstunden insgesamt</b>	<b>8</b>

Organisationsvorgaben:

- 1) §§ 29 Abs. 5, 43 Abs. 2 des Schulgesetzes, §§ 41, 42 der Verordnung.
- 2) Für Schüler/-innen, die im ersten Schulhalbjahr die Grundstufe besucht haben.
- 3) In Ausnahmefällen kann statt des berufsübergreifenden Unterrichts berufsbezogener Unterricht erteilt werden.
- 4) Fremdsprache ist in der Regel Englisch (§ 3 Abs. 2).
- 5) Der Unterricht erfolgt in Abstimmung mit den Inhalten und Zielen der jeweiligen Maßnahme.

**Berufsschulunterricht  
für Teilnehmer/-innen  
berufsvorbereitender Lehrgänge (BvB)<sup>1)</sup>**

Stundentafel für BvB-Rehamaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit<sup>2)</sup>

Unterrichtsfächer	Jahresstunden
<b>Berufsübergreifender Unterricht</b>	<b>320</b>
Wirtschafts- und Sozialkunde	(80)
Deutsch/Kommunikation	(80)
Mathematik	(80)
Sport/Gesundheitsförderung	(80)
<b>Berufsbezogener Unterricht<sup>3)</sup></b>	<b>160</b>
Unterrichtsstunden insgesamt	<b>480</b>

Organisationsvorgaben:

- 1) §§ 29 Abs. 5, 43 Abs. 2 des Schulgesetzes, §§ 41, 42 der Verordnung.
- 2) Gilt nur für die Annedore-Leber-Oberschule sowie die Berufsschulen mit sonderpädagogischer Aufgabe.
- 3) Der Unterricht erfolgt in Abstimmung mit den Inhalten und Zielen der jeweiligen Maßnahme.

## Zeugnismuster<sup>1)</sup>

### Übersicht

#### **6.1 Zeugnisse für Auszubildende in der Berufsausbildung**

- 6.1.1 Halbjahreszeugnis (Schul Z 500)
- 6.1.2 Abgangszeugnis (Schul Z 503)
- 6.1.3 Abschlusszeugnis (Schul Z 501)
- 6.1.4 Zeugnis MSA (Schul Z 502)

#### **6.2 Doppelt qualifizierende Bildungsgänge**

Zeugnis der Fachhochschulreife (Schul Z 504)

#### **6.3 Berufsqualifizierende Lehrgänge (BQL) nach § 29 Abs. 3 und 4 des Schulgesetzes**

- 6.3.1 Einjährige Bildungsgänge mit Vollzeitunterricht (BQL VZ) (Schul Z 505 a / 506 a / 507 a)
- 6.3.2 Zweijährige Bildungsgänge mit Vollzeitunterricht (BQL FL) (Schul Z 505 b / 506 b / 507 b)
- 6.3.3 Einjährige Bildungsgänge mit Teilzeitunterricht (BQL TZ) (Schul Z 505 c / 506 c / 507 c)

#### **6.4 Berufsvorbereitende Lehrgänge (BvB) nach § 29 Abs. 5 des Schulgesetzes**

Zeugnis BvB (Schul Z 508)

Redaktioneller Hinweis: Zeugnismuster hier nicht abgedruckt.

---

1) Die Zeugnismuster sind Grundlage für die Zeugnisdrucke, die von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung durch Verwaltungsvorschriften bekannt gemacht werden (AV Zeugnisse in der jeweils geltenden Fassung). Soweit erforderlich, kann die Schulaufsichtsbehörde weitere Zeugnisdrucke festsetzen.